

## **Anmerkung zu Nummer 37a:**

Zuständige Behörden sind im Land

- Baden-Württemberg** für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten:  
die Regierungspräsidien;  
für die Erteilung des Fischereischeins:  
die Gemeinden;
- Bayern** für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten:  
die Kreisverwaltungsbehörden;  
für die Erteilung des Fischereischeins:  
die Gemeinden;
- Berlin** für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins:  
das Fischereiamt Berlin  
Havelchaussee 149/151, 14055 Berlin;
- Brandenburg** für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins:  
die unteren Fischereibehörden der Landkreise und kreisfreien Städte;  
das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
Referat 34 - Oberste Fischereibehörde -  
Postfach 60 11 50, 14411 Potsdam;
- Bremen** für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten:  
bei der Fischerei in Küstengewässern:  
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven  
Fischkai 31, 27572 Bremerhaven;  
in Bremen:  
Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen  
Katharinenstraße 12 - 14, 28195 Bremen;  
in Bremerhaven:  
Ortspolizeibehörde Bremerhaven,  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 31, 27576 Bremerhaven;  
für die Erteilung des Fischereischeins:  
für Bremen:  
Bürgeramt Bremen  
- Fischereischeine -  
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;  
für Bremerhaven:  
Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Bürger- und Ordnungsamt  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30, Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven;
- Hamburg** für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins (mit Ausnahme des Fischereischeins an Anglerinnen und Angler):  
die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Oberste Fischereibehörde  
Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg;

für die Erteilung des Fischereischeins (nur) an Anglerinnen und Angler:

die Bezirksamter

[www.hamburg.de/behoerdenfinder](http://www.hamburg.de/behoerdenfinder) (Suchbegriff: Fischereischein);

## Hessen

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten:

die unteren Fischereibehörden: in den Landkreisen der Kreisausschuss, in kreisfreien Städten der Magistrat;

für die Erteilung des Fischereischeins:

die Gemeindevorstände, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat; bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes und bei Angehörigen des diplomatischen Corps der Gemeindevorstand, in dessen Bezirk vorwiegend die Fischerei ausgeübt werden soll;

## Mecklenburg- Vorpommern

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten:

das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei  
Mecklenburg-Vorpommern  
Thiersfelderstraße 18, 18059 Rostock;

für die Erteilung des Fischereischeins:

die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteher der Ämter,

für gewerbliche Zwecke:

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei  
Mecklenburg-Vorpommern  
Thiersfelderstraße 18, 18059 Rostock;

## Niedersachsen

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins:

die Gemeinden;

## Nordrhein-Westfalen

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins:

die untere Fischereibehörde bei den Kreisen und kreisfreien Städten;

## Rheinland-Pfalz

für die Erteilung des Fischereischeins (siehe § 37 LFischG):

für Personen, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben:

die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die  
Verbandsgemeindeverwaltung, die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt oder die  
Stadtverwaltung der großen kreisangehörigen Stadt, in deren Gebiet der Antragsteller  
wohnt,

für alle übrigen Personen:

die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die  
Verbandsgemeindeverwaltung, die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt oder die  
Stadtverwaltung der großen kreisangehörigen Stadt, in deren Gebiet der Antragsteller  
den Fischfang ausüben will;

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (siehe § 62 Abs. 4 LFischG):

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die  
Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 bis 7, 9, 10 und 16 bis 18  
die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die  
Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen  
Städten die Stadtverwaltung,  
im Übrigen die Fischereibehörde (d.h. nach § 58 Abs. 4 LFischG die untere  
Fischereibehörde, also die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung);

## Saarland

für die Erteilung des Fischereischeins:

die Städte und Gemeinden;

Fischereiverband Saar  
Feldstraße 49, 66763 Dillingen;

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten:

das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

**Sachsen**

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins:

das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
August-Böckstiegel-Straße 1, 01326 Dresden;

**Sachsen-Anhalt**

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins:

die Landkreise und kreisfreien Städte;

**Schleswig-Holstein**

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Flintbek (LLUR),  
Abteilung 3, als obere Fischereibehörde  
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek;

für die Erteilung des Fischereischeins:

an Berufsfischerinnen und Berufsfischer:  
das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Flintbek (LLUR),  
Abteilung 3, als obere Fischereibehörde  
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek;

an alle übrigen Bürger:  
die örtlichen Ordnungsbehörden;

**Thüringen**

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten:

die unteren Fischereibehörden der Landkreise und kreisfreien Städte;

für die Erteilung des Fischereischeins:

die Gemeindeverwaltungen.